

Der Diözesanbischof und das Disziplinar- und Strafrecht

Peter Platen

Für die Befassung mit der Vollmacht des Diözesanbischofs und ihrer Grenzen auf dem Feld des kirchlichen Disziplinarrechts stellt sich zunächst die Frage nach der begrifflichen Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes. Eine solche Vorüberlegung mag allein schon aus dem Grund angeraten sein, da das kodikarische Recht der lateinischen Kirche zwar ein ausdrückliches Strafrecht, aber kein systematisch entfaltetes Disziplinarrecht besitzt.

1 Zum Verständnis des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts

Für das Verständnis des kirchlichen Strafrechts ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Revision des CIC/1917 der ausdrücklich vorgetragene Wunsch nach einer programmatischen Aussage über das Ziel des kirchlichen Strafrechts und über dessen Stellung innerhalb der Aufgaben der Kirche ausdrücklich abgewiesen wurde. Nach Meinung des Relators sollte die Frage der Bestimmung der Strafzwecke im Einzelnen der kanonistischen Doktrin überlassen werden.¹ Dies eröffnet der Kanonistik breiten Raum für kontroverse Positionierungen über Sinn und Zweck eines kirchlichen Strafrechts,² es bleibt jedoch die Problematik zurück, dass sich im kodikarischen Strafrecht Hinweise auf nur schwer miteinander zu vereinbarende Strafrechtskonzeptionen finden.³

¹ Vgl. REES, W., Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993, 67, unter Verweis auf Comm. 8 (1976), 167 und 170.

² Siehe hierzu REES, W., Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR² 1117–1125, mit weiteren Nachweisen.

³ Hans Paarhammer wird angesichts des Strafrechts des CIC/1983 das unbefriedigende Gefühl nicht los, dass es sich hierbei „nur um eine Zusammenstutzung des bisherigen Normenkomplexes handelt, nicht um ein wirklich neues Konzept, das aufbaut auf dem wegweisenden Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils und auf den tatsächlichen Gegebenheiten des kirchlichen Lebens und kirchlichen Dienstes“ (PAARHAMMER, H., Das spezielle Strafrecht des CIC, in: Recht im Dienste des Men-

Hinzu kommt, dass der CIC keine Definition der Strafe enthält. Dennoch lässt c. 1312 § 2 CIC deutlich werden, worin das Wesen einer kirchlichen Strafe besteht, insofern die Strafe als Entzug eines Rechtsgutes vorgestellt wird, das geistlicher Art (z. B. Sakramententeilnahmerecht) oder materieller Art (Gehaltszahlung) sein kann.⁴ Mit Wilhelm Rees kann die Kirchenstrafe als eine rechtliche Beschränkung begriffen werden, „die die katholische Kirche jenen Gliedern auferlegt, die gegen ihre Ordnung in wichtiger Sache und in schuldhafter und anrechenbarer Weise gefehlt haben.“⁵

Während sich das kirchliche Strafrecht vor allem gegen die Verletzung von Gliedschaftspflichten von Kirchengliedern der Kirche richtet, lässt sich hiervon ein kirchliches Disziplinarrecht unterscheiden, das der Wahrung der Reinheit des kirchlichen Dienstes im Interesse von Funktionstüchtigkeit und Ansehen dient.⁶ Dem entspricht, dass die kanonischen Strafen die Rechtsstellung eines Kirchengliedes beeinträchtigen, während die Disziplinarmaßnahmen in der Regel nur die Dienststellung eines Klerikers oder eines im besonderen kirchlichen Dienst stehenden Laien betreffen.⁷

Die innerhalb der Kanonistik angestellten Bemühungen um eine Abgrenzung eines Disziplinarrechts vom Strafrecht können sich hierbei auf verschiedene staatliche Rechtsordnungen berufen, in denen es

schen. FS H. Schwendenwein, hrsg. v. Lüdicke, K., Paarhammer, H., Binder, D.A., Graz u. a. 1986, 403–466, 404). Auch Klaus Lüdicke stellt fest, dass das Strafrecht des CIC „zu weiten Teilen auf einer vorkonziliaren Ekklesiologie beruht, so dass einerseits anzugeben ist, welchen Sinn eine Norm im Kontext des CIC/1917 hatte; andererseits aber kann nicht außer Acht gelassen werden, dass trotz Beibehaltung der entsprechenden Bestimmung manchmal der Sinn nicht mehr aufrechterhalten werden kann“ (LÜDICKE, K., Strafrecht in der Kirche, in: MKCIC, Einleitung vor 1311, 10 (Juli 1992). Siehe hierzu auch KRÄMER, P., Strafen in einer Kirche der Liebe, in: „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch?, hrsg. v. Müller, L. u. a., Berlin 2006, 9–22, 15–20, sowie SCHAAF, D., Der kirchliche Strafanspruch. Die Begründung der kirchlichen Strafgewalt vom *Ius Publicum Ecclesiasticum* bis zum CIC/1983, Frankfurt/M. u. a. 2007.

⁴ Vgl. LÜDICKE, K., Strafarten, in: MKCIC, 1312, 5 (Juli 1992). Zum Wesen und Sinn kirchlicher Sanktionen vgl. aktuell Müller, L., Zensuren und Strafen im kanonischen Recht. Überlegungen zu Grundfragen des Sanktionsrechtes der Lateinischen Kirche, in: Geist – Kirche – Recht. FS L. Gerosa, hrsg. von Müller, L., Rees, W., Berlin 2014, 267–284, 269–272.

⁵ REES, Grundfragen (Anm. 2), 1121, unter Verweis auf HIEROLD, A.E., Kirchenstrafen, in: StL⁷ 3 (1987), Freiburg i. Br. u. a., 451.

⁶ Vgl. REES, W., Disziplinarrecht, kirchliches Disziplinarrecht, in: LexKR, 207.

⁷ Vgl. REES, Grundfragen (Anm. 2), 1122.

zu einer solchen Unterscheidung von Straf- und Disziplinarrecht gekommen ist. Auch kennt die evangelische Kirche in Deutschland ein ausgereiftes Disziplinarrecht, das einen Teil des Pfarrerdienstrechts oder des (Kirchen)Beamtenrechts bildet und starke Parallelen zum deutschen Beamtenrecht aufweist.⁸

Als maßgebend für die Ausbildung eines staatlichen Disziplinarrechts im 19. Jahrhundert kann hierbei die Erkenntnis angesprochen werden, dass für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Beamte, Richter, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Notare und Militärangehörige) „neben den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zusätzlich noch besondere berufsethisch begründete Dienstpflichten gegeben sind.“⁹ Mittels eines solchen Disziplinarrechts ist der Staat bemüht, Fehlverhalten von Bediensteten zu korrigieren. Es zielt darauf, Fehlverhalten zu sanktionieren, konkret Verstöße gegen die Disziplin, die vom Strafrecht nicht geahndet werden. „In manchen Fällen fügt es zu strafrechtlichen Verurteilungen noch Disziplinarmaßnahmen hinzu.“¹⁰ Hierbei können Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte den gleichen Sachverhalt betreffen wie eine Kriminalstrafe, dienen aber der internen Aufrechterhaltung von Autorität, Gehorsam und Ordnung im Dienst oder Amt.¹¹ Auch ist zu bedenken, dass ein Beamtenverhältnis mit

⁸ Siehe hierzu insbesondere STRIETZEL, W., Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse unter besonderer Berücksichtigung der kirchengerichtlichen Rechtsprechung, Tübingen 1988; BLASCHKE, K., Disziplinarrecht, II. Ev., in: LKStKR 1 (2000), Paderborn u. a., 463–465; ANKE, H.U., Der lange Weg zum gemeinsamen Disziplinarrecht in der EKD. Zur Bedeutung konfessioneller Kirchenverständnisse für die kirchenrechtliche Konzeption des Disziplinarrechts (= Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht [HIEK], Workingpaper 1/08), http://www.ekd.de/kirchenrechtliches_institut/download/HIEK2_Anke.pdf [03.09.2014]. Sehr kritisch zu einem konkreten Fall evangelisch-kirchlicher Disziplinargerichtsbarkeit äußert sich Friedrich Wilhelm Graf, Das Elend eines kirchlichen Strafrechts. In Deutschland gilt das Grundgesetz, nicht die Scharia. Sehr wohl aber ein Kirchenrecht, das rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügt: ein bayerischer Fall als Exempel, in: FAZ vom 05.04.2011, 31.

⁹ REES, Strafgewalt (Anm. 1), 78, unter Verweis auf Schmidt, E., Strafrecht und Disziplinarrecht, in: Beiträge zum öffentlichen Recht, Tübingen 1950, 87–106; 859–878.

¹⁰ SCHWENDENWEIN, H., Probleme um die disziplinarische Verantwortung im kirchlichen Dienst. Zur Frage der Unterscheidung von Straf- und Disziplinarstrafrecht, in: Dienst an Glaube und Recht. FS G. May, hrsg. v. Egler, A., Rees, W., Berlin 2006, 611–634, 613.

¹¹ Vgl. JESCHEK, H.-H., Weigend, T., Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5.,

der Rechtskraft bestimmter Strafurteile endet.¹² Insofern sich die Palette der etwa gegen einen Beamten möglichen Disziplinarmaßnahmen von der Erteilung eines Verweises bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erstreckt¹³ und damit spätestens bei der Entfernung aus dem Dienst existenziell durchgreift, wird der rechtsstaatliche Standard „dadurch gewährleistet, dass dem Betroffenen ein Parallelen zu einem Gerichtsverfahren aufweisendes Verfahren mit entsprechenden Verteidigungsmöglichkeiten und auch die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes offenstehen.“¹⁴

Im allgemeinen Kirchenrecht finden sich hinsichtlich der Kleriker „zahlreiche Bestimmungen, die bei Vergleich mit dem Beamtendienstrecht als disziplinarrechtlich anzusprechen sind, die aber im kirchlichen Recht zu einem beachtlichen Teil der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen.“¹⁵ Im Katalog der Straftatbestände innerhalb des mit „Strafen für einzelne Straftaten“ überschriebenen Teils II von *liber VI* (cc. 1364–1399 CIC) werden neben Straftaten, „die Kleriker und Laien in gleicher Weise begehen können, auch solche aufgeführt, die nur von Klerikern aufgrund ihrer besonderen Gliedschaftsstellung oder von Laien im kirchlichen Dienst begangen werden können.“¹⁶

Ansonsten fehlt es weitgehend an universalrechtlichen Normen eines Dienstrechts für Laien, jedenfalls bilden diese kein geschlossenes und einigermaßen vollständiges Disziplinar- und Disziplinarstrafrecht.¹⁷ Nicht zuletzt befördert durch die wachsende Zahl von Laien im kirchlichen Dienst in verschiedenen Regionen der Kirche ist es al-

vollst. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1996, 14f, unter Verweis auf BVerfGE 21, 378 [383f]; 391 [409]).

¹² Vgl. hierzu § 24 Beamtenstatusgesetz (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern), vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160); sowie § 41 Bundesbeamtengesetz v. 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386).

¹³ In § 5 Bundesdisziplinargesetz (v. 9. Juli 2001 [BGBl. I S. 1510]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 [BGBl. I S. 3386] sind als Arten der Disziplinarmaßnahmen aufgeführt: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Gegen Ruhestandsbeamte gerichtete Disziplinarmaßnahmen sind die Kürzung des Ruhegehaltes und die Aberkennung des Ruhegehaltes.

¹⁴ SCHWENDENWEIN, Probleme (Anm. 10), 613.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ REES, Strafgewalt (Anm. 1), 77.

¹⁷ Vgl. SCHWENDENWEIN, Probleme (Anm. 10), 613.

lerdings auf partikularkirchlicher Ebene zum Erlass dienstrechtlicher Normen gekommen, die Regelungen für „Fälle grober und wiederholter Verstöße gegen die Dienstpflichten sowie eines dem Ansehen der Kirche oder des kirchlichen Dienstes abträglichen Lebenswandels“¹⁸ enthalten. Ausdrücklich für die in manchen Bistümern ernannten Kirchenbeamten wurden eigene diözesane, oftmals als Kirchenbeamtenstatut bezeichnete Regelungen geschaffen.¹⁹

In dieser Hinsicht kann unter dem kirchlichen Disziplinarrecht die Gesamtheit der Bestimmungen über den Inhalt und die Behandlung von Dienstvergehen von Klerikern und im Dienst der Kirche stehenden Laien verstanden werden.²⁰ In Entsprechung zur vorgestellten Konzeption des staatlichen Disziplinarrechts, von dem nur die in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat Stehenden erfasst sind, können kirchliche Disziplinarmaßnahmen nur solche Christgläubige treffen, die in einem besonderen Dienstverhältnis zur Kirche stehen.²¹ Auch innerhalb der Kirche steht für das Disziplinarrecht nicht in erster Linie die Person des Täters im Vordergrund, sondern die Qualität des Dienstes: Wen eine Tat als ungeeignet für einen Dienst erweist, der wird aus diesem entfernt, wobei die Frage des Verschuldens im Unterschied zu einer genuin strafrechtlichen Würdigung eine geringere Rolle spielt: Wer schuldlos versagt, wird durch seine Schuldlosigkeit für die Fortsetzung des Dienstes noch nicht geeignet. Das Disziplinarrecht „sieht auch Maßnahmen ohne Strafcharakter vor, die dann zur Anwendung kommen können, wenn zwar ein gemeinschaftsschädigendes Verhalten, aber kein persönliches sittliches Verschulden vorliegt.“²²

Obwohl vor und während der Reform des CIC/1917 in der Literatur zahlreiche Vorschläge unterbreitet wurden, auch im Kirchenrecht eine Unterscheidung von Straf- und Disziplinarstrafrecht vorzunehmen, ist

¹⁸ REES, Strafgewalt, 80.

¹⁹ Vgl. ausführlich hierzu SYDOW, G., Kirchliche Beamtenverhältnisse zwischen staatlichem Recht und kirchlicher Ämterautonomie, in: KuR 15 (2009), 229–240, sowie BÖCKEL, M., Kirchenbeamte, in: Reichold, H., Kortstock, U. u. a., Das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche. Praxishandbuch für Kirche und Caritas, München 2014, 219f.

²⁰ Vgl. REES, Disziplinarrecht (Anm. 6), 207.

²¹ Ausführlich zur Frage des Adressaten des kirchlichen Disziplinarstrafrechtes vgl. SCHWENDENWEIN, Probleme (Anm. 10), 623–632.

²² STRIGL, R.A., Das Funktionsverhältnis zwischen kirchlicher Strafgewalt und Öffentlichkeit: Grundlagen, Wandlungen, Aufgaben, München, 1965, 213.

eine solche Differenzierung bislang nicht umgesetzt worden. Neben anderen war es Richard Strigl, der eine Abgrenzung von kirchlichem Straf- und Disziplinarrecht als dringendes Desiderat formuliert hat.²³ Strigl versprach sich von einer solchen Differenzierung neue Impulse für die praktische Handhabung der kirchlichen Strafgewalt, das sich seiner im Jahr 1965 formulierten Auffassung nach in einer Sackgasse befunden habe, da sich das Strafrecht im Wesentlichen nur mehr gegenüber Klerikern wirksam erweise, „weil diese wegen ihrer engeren Bindungen an die kirchliche Autorität einem strafenden Zugriff leichter erreichbar sind, als die Masse der kirchlichen Laien“.²⁴ Eine systematisch klare Unterscheidung zwischen einem allgemeinen Strafrecht und einem Disziplinarstrafrecht käme hierbei seiner Auffassung nach nicht nur rechtsdogmatischen Wünschen entgegen, sondern könnte auch für die praktische Handhabung der kirchlichen Strafgewalt eine Hilfe zur Wiedergewinnung des äußeren Bereiches sein.²⁵ Auch Paarhammer verspricht sich von der Durchführung einer solchen Unterscheidung bei der Handhabung der kirchlichen Strafgewalt nützliche Konsequenzen,²⁶ was insbesondere für die mit der Anwendung des Strafrechts Beauftragten – wie etwa die Diözesanbischöfe – praktische Bedeutung hätte.

2 Vollmachten und Aufgabenstellungen des Diözesanbischofs auf den Feldern des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts

Im Unterschied etwa zu einem Pfarrer, aber auch zum Inhaber des päpstlichen Primates stellt sich für den Diözesanbischof die Anwendung des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts aus einer zweifachen

²³ Vgl. STRIGL, Funktionsverhältnis (Anm. 22), 208–215. Siehe für weitere Nachweise Rees, Strafgewalt (Anm. 1), 77, Anm. 143.

²⁴ STRIGL, Funktionsverhältnis (Anm. 22), 209. Unter Bezugnahme auf die Rechtsordnung des CIC/1917 hat er dargelegt, dass sich dort bereits einige Ansatzpunkte für ein Nebeneinander von Straf- und Disziplinarrecht aufzeigen lassen. So sei das Einschreiten der kirchlichen Autorität gegen einen kirchlichen Amtsträger nicht in jedem Fall als eine strafrechtliche Sühneaktion aufzufassen, auch enthalte der CIC/1917 bereits eine abgestufte Skala von Möglichkeiten eines disziplinarrechtlichen Vorgehens, worunter er die *poenitentiae* (vgl. cc. 2312f CIC/1917), die *remedia poenalia* (vgl. cc. 2306–2311 CIC/1917) und schließlich die in c. 2298 CIC/1917 unter der Überschrift „*De peculiaribus clericorum poenis vindicativis*“ aufgeführten Strafen begreift.

²⁵ STRIGL, Funktionsverhältnis (Anm. 22), 214f.

²⁶ Vgl. PAARHAMMER, Strafrecht (Anm. 3), 409.

Perspektive dar: Während beispielsweise ein Pfarrer kraft seiner Amtsvollmacht²⁷ nicht zur Anwendung straf- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen befugt ist und der Papst von keiner kirchlichen Autorität weder straf- noch disziplinarrechtlich belangt werden kann (vgl. cc. 331 u. 1404 CIC), ist der Diözesanbischof einerseits Anwender, andererseits aber auch Unterworfener des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts. Bevor auf die Vollmachten und Aufgabenstellungen des Diözesanbischofs auf den Feldern des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts eingegangen werden soll, ist wenigstens blitzlichtartig der Frage nachzugehen, in welcher Weise der Diözesanbischof dem kirchlichen Straf- und Disziplinarrecht unterworfen ist.²⁸

2.1 Der Diözesanbischof als dem Straf- und Disziplinarrecht Unterworfener

Unter Bezugnahme auf die Krise im Bistum Limburg fragt Thomas Schüller: „Ist das kirchliche Strafrecht so zahnlos, dass ein kirchlicher Amtsträger trotz mutmaßlich gravierender Gesetzesverletzungen nicht zu befürchten braucht, für sein desaströses Walten belangt zu werden?“²⁹ Für den von ihm untersuchten Fall kommt er zu der nüchternen Feststellung, dass in strafrechtlicher Hinsicht „auf der Folie des Untersuchungsberichtes zu prüfen [wäre], ob Bischof Tebartz-van Elst und sein ehemaliger Generalvikar Kaspar nach c. 1389 § 2 CIC durch rechtswidrige Setzung oder Unterlassung eines Aktes der Kirchengewalt zum Schaden eines Dritten gehandelt haben. Dabei kommt es im Unterschied zu c. 1389 § 1 CIC nicht auf Vorsatz an, sondern bereits die Fahrlässigkeit der Handlung ist strafbewehrt.

²⁷ Nach Hubert SOCHA, in: MKCIC, Einleitung vor 129, 7 (November 1986), kommt dem Pfarrer eine einfache, nicht hoheitliche Leitungsgewalt zu.

²⁸ Dass diese Fragerichtung ungewöhnlich ist, ahnt auch John M. HUELS, der zum Auftakt seines Beitrags *The correction and punishment of a diocesan bishop*, in: *Jurist* 49 (1989), 507–542, feststellt: „The title of this study may be somewhat unsettling to the Catholic reader. For the Church teaches that the bishop is a vicar of Christ and successor of the apostles; he is the personification of the local church an symbol of its unity. He ought to be a model of Christian discipleship, a dedicated defender of the Church's teaching and guardian of its discipline. However, at times unfortunate situations occur when, by way of an apostolic visitation of a diocese or other means, evidence is produced the diocesan bishop may be guilty of serious negligence, doctrinal error, a schismatic act, or some other kind of wrongdoing.“

²⁹ SCHÜLLER, TH., Zu einigen kirchenrechtlichen Dimensionen der Causa Tebartz-van Elst, in: *Der „Fall“ Tebartz-van Elst. Kirchenkrise unter dem Brennglas*, hrsg. v. Valentin, J., Freiburg i. Br. 2014, 119–148, 119.

Könnte eine solche strafbare Handlung aus der geschilderten vermögensrechtlichen Perspektive nachgewiesen werden, wäre sie mit einer gerechten Strafe zu belegen; denkbar wäre in diesem Fall z. B. eine Geldstrafe bzw. auch die Reduktion der Pensionsansprüche. Hinsichtlich der Zuständigkeit in Strafsachen urteilt allein der Papst, wenn der *reus* ein Bischof ist (c. 1405 § 1, 3 CIC).³⁰ Für die in c. 1405 § 1 n. 3 CIC aufgestellte ausschließliche Zuständigkeit des Papstes für Strafsachen von Bischöfen – vom Wortlaut der Norm sind sowohl Diözesanbischöfe wie Titularbischöfe erfasst – dürfte neben der verfassungsrechtlichen Überlegung, dass der *Diözesanbischof* als Richter seiner Diözese keiner diözesanen Gerichtsbarkeit unterliegt, nicht zuletzt der Gedanke maßgeblich sein, „dass Straftaten von Bischöfen sowohl mit der nötigen Sachkunde als auch mit der geforderten Diskretion behandelt werden müssen.“³¹ Dem Vorbehalt des Papstes widerspricht es nicht, dass der Papst derartige Strafverfahren Dritten zur Behandlung zuweist. Dies kann im Einzelfall oder auch durch eine generelle Zuständigkeitsbegründung erfolgen. „So hat P. Benedikt XVI. durch das MP *Sacramentorum Sanctitatis tutela* die Glaubenskongregation ermächtigt, mit seinem vorhergehenden Auftrag Strafsachen der Kardinäle, Patriarchen Gesandten des Apostolischen Stuhls, der Bischöfe und anderer natürlicher Personen durchzuführen und zu entscheiden.“³² Dass der Sondergerichtsstand für Bischöfe beim Papst oder von ihm beauftragten Gerichten nicht bedeutet, dass Fehlverhalten ungestraft bleibt, kann aktuell etwa aus dem gegenwärtig laufenden Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegen den früheren Apostolischen Nuntius in der Dominikanischen Republik, Josef Wesolowski, ersehen werden.³³ Es ist aber auch zu beachten, dass nicht anders als bei anderen Kirchengliedern auch für die Frage eines strafrechtlichen Vorgehens gegen einen Inhaber der Bischofsweihe die Vorschrift des c. 1341 CIC gilt, die eine Subsidiarität des

³⁰ SCHÜLLER, Dimensionen (Anm. 29), 129f.

³¹ LÜDICKE, K., Zuständigkeit der päpstlichen Gerichte, in: MKCIC, 1405, 7 (März 1998).

³² LÜDICKE, K., Der gerichtliche Strafprozeß, in: Lüdicke, K., Althaus, R., Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, Essen 2011, 10, Rdn. 1. Diese Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre ist in den geltenden *Normae de gravioribus delictis* vom 10. Mai 2010 (vgl. AAS 102 (2010), 419–430) in Art. 1 § 2 festgeschrieben.

³³ Vgl. die Meldungen des Presseamtes des Heiligen Stuhls vom 27.06.2014 [B0472] und vom 25.08.2014 [B0597].

Strafens gegenüber jeder anderen wirksamen Maßnahme vorsieht. So soll der Ordinarius gegen einen Straftäter nur dann ein Strafverfahren einleiten, wenn die in c. 1341 genannten Strafziele³⁴ der Behebung des Ärgernisses, der Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der Besserung des Täters weder durch eine brüderliche Zurechtweisung, noch durch Tadel noch auf anderen Wegen pastoraler Sorge erreicht werden können. Es liegt auf der Hand, dass insbesondere das Strafziel der Behebung des Ärgernisses leichter erreicht werden kann, wenn ein Tadel oder die Ergreifung einer sonstigen Maßnahme wahrnehmbar als Unwerturteil über ein konkretes Verhalten qualifiziert wird.

Auch die Anwendung disziplinarischer Maßnahmen gegen einen Diözesanbischof stellt keine rein theoretische Möglichkeit dar, sondern kommt in der Rechtspraxis der Kirche tatsächlich vor, wie etwa aus verschiedenen Maßnahmen der höchsten Autorität der Kirche im Zusammenhang des Amtsverlustes von Diözesanbischöfen deutlich wird. Allerdings wirft es letztlich Anfragen an die kirchliche Rechtskultur auf,³⁵ wenn disziplinarische Maßnahmen gegen Diözesanbischöfe nicht klar als solche bezeichnet werden, wie dies bei der „Versetzung“ des früheren Bischofs von Evreux, Jaques Gaillot, oder aber bei der „Versetzung“ des früheren Bischofs von Roermond, Johannes Baptist Matthijs Gijsen, denen jeweils Titulardiözesen zugewiesen wurden, der Fall gewesen ist.³⁶ Insofern die Zuweisung eines neuen Amtes zum Wesen einer Versetzung gehört, die Zuweisung eines Titularbistums aber nicht die Zuweisung eines Amtes darstellt, handelt sich bei den benannten Vorgängen um fiktive Versetzungen, die man im rechtlichen Kern als Amtsenthebungen (*amotiones*) zu werten hat.³⁷ Auch die Umstände des Amtsverlustes des früheren Bischofs von Augsburg, Walter Mixa, lassen die Frage aufkommen, ob es sich hierbei im rechtlichen Kern um die Annahme eines angebotenen Verzichts gehandelt hat oder doch vielmehr um eine Amtsenthebung, die man sodann als eine disziplinarische Maßnahme zu wer-

³⁴ Zu diesen Strafzielen vgl. kritisch LÜDICKE, K., Subsidiärer Charakter der Strafe, in: MKCIC, 1341, 3–5 (November 1993).

³⁵ BIER, G., Kirchliche Rechtskultur. Vom Umgang mit dem Recht in der Kirche, in: Glaube und Kultur. Begegnung zweier Welten?, hrsg. v. Böhm, T., Freiburg i. Br. u. a. 2009, 203–228, 214f.

³⁶ Detaillierte Nachweise bei BIER, Rechtsstellung (Anm. 35), 357f, Anm. 30.

³⁷ Vgl. BIER, Rechtsstellung (Anm. 35), 358. Die Problematik, dass c. 416 CIC für das Vakantwerden des bischöflichen Stuhles die *amotio* nicht aufführt, soll an dieser Stelle nicht weiter entfaltet werden.

ten hätte.³⁸ Letztlich steht die Wirksamkeit des Amtsverlustes aufgrund der päpstlichen Primatialgewalt nicht in Frage, da der Papst einen Diözesanbischof grundsätzlich auch ohne Rücktrittsgesuch von seinem diözesanbischöflichen Amt entpflichten kann. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass sich aus der Weichzeichnung einer *amotio* als Verzichtsannahme oder Versetzung eine Begriffsverwirrung ergibt, die sich negativ auf die Rechtsanwendung untergeordneter Autoritäten auswirken kann.³⁹

2.2 Der Diözesanbischof als Anwender des Straf- und Disziplinarrechts

Im Unterschied zu den vorstehend angestellten Überlegungen nimmt die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für das Agieren des Diözesanbischofs auf dem Feld des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts wieder eine gewohnte Perspektive ein, da der Diözesanbischof nun als zur Anwendung des Straf- und Disziplinarrechts berufener Ordinarius vorgestellt werden soll. Die Vorschrift des c. 392 CIC formuliert hierbei einen sehr grundsätzlichen Auftrag an den Diözesanbischof zur Förderung der kirchlichen Ordnung und zur Wachsamkeit, dass sich nicht Missbräuche in die kirchliche Ordnung einschleichen. Als zur

³⁸ Bischof em. Mixa hatte verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sein Amtsverzicht nicht ganz freiwillig gewesen sei (Vgl. KNA-Meldung vom 16.06.2010: Mixa: Habe Rücktrittsgesuch widerrufen [cdt/cas/]). So habe er eine „vorgefertigte“ Rücktrittserklärung nur unter starkem Druck unterzeichnet, er sprach davon, dass es für ihn wie ein Feuerofen gewesen sei. Die Annahme der Verzichtsbite durch Papst Benedikt XVI. erfolgte am 08. Mai 2010. Auch machte Bischof em. Mixa geltend, dass er sein Rücktrittsgesuch vom 21. April 2010 drei Tage später widerrufen habe. Ist der Amtsverzicht von Bischof Mixa nun überhaupt wirksam zustande gekommen? Zwei Bedenken können hier formuliert werden. Zum einen könnte unter Hinweis auf c. 188 und c. 125 § 1 CIC behauptet werden, dass der Verzicht wegen eines unwiderstehlichen Zwanges, der auf den Verzichtsleistenden ausgeübt wurde, von Rechts wegen ungültig ist. Zum anderen könnte unter Hinweis auf c. 189 § 4 CIC darauf abgestellt werden, dass Bischof Mixa seine Verzichtsbite vor der Annahme des Verzichts durch den Papst widerrufen habe, mithin wäre der Verzicht ebenfalls nicht wirksam zustande gekommen. Es bleiben mithin berechnete Zweifel zurück, ob das fragliche Vakantwerden des Augsburger Stuhles tatsächlich aufgrund einer Verzichtsannahme erfolgte. Für diesen Fragekreis siehe zudem Huels, der sich auch mit den Stichworten *Pressured Resignation*, *Involuntary Transfer* und *Removal* befasst, vgl. HUELS, *Correction* (Anm. 28), 520–526, sowie ausführlich AHLERS, R., *Amtsenthörung – Strafe und/oder Disziplinarmaßnahme?*, in: „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe (Anm. 3), 91–96.

³⁹ Vgl. BIER, *Rechtskultur* (Anm. 35), 214f.

Abstellung solcher Missbräuche besonders geeignetes Instrument ist nun auf das kirchliche Disziplinar- wie Strafrecht einzugehen.

2.2.1 Der Diözesanbischof und das Disziplinarrecht

Mit Blick auf das dieser Darstellung zugrundeliegende Verständnis des Disziplinarrechts als der Gesamtheit der Bestimmungen über den Inhalt und die Behandlung von Dienstvergehen von Klerikern und im Dienst der Kirche stehenden Laien ist der Diözesanbischof nicht nur Anwender des jeweiligen Disziplinarrechts, sondern in gewissem Umfang auch als Normsetzer anzusprechen. Mit Georg Bier ist festzustellen, dass der Diözesanbischof nach der Rechtsordnung der Kirche über ein Instrumentarium verfügt, „innerhalb seiner Diözese sämtliche Maßnahmen zu veranlassen, die er im Rahmen der Ausübung seines *munus regendi* für erforderlich hält. Seine Kompetenzen sind diesbezüglich relativ weit gesteckt.“⁴⁰

Unter der Überschrift „Kriterien für die Ausübung der ausführenden Vollmacht“ heißt es in dem von der Kongregation für die Bischöfe unter dem Datum 22. Februar 2004 vorgelegten „Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe“:

„Wenn es darum geht, in Einzelfällen außerordentliche Maßnahmen der Leitung zu ergreifen, soll der Bischof vor allem anderen die erforderlichen *Erkundigungen und Beweismittel* einholen, und innerhalb der Grenzen des Möglichen soll er auch die durch den Vorgang Betroffenen anhören. Sofern dem nicht ein äußerst schwerwiegender Grund entgegensteht, muss die Entscheidung des Bischofs *schriftlich abgefasst und dem Betroffenen zugestellt werden*. Ohne dass der gute Ruf von Personen geschädigt wird, müssen aus dem Verwaltungsakt alle Begründungen genau hervorgehen, sei es, um jeden Anschein von Willkür zu vermeiden, und um dem Betroffenen einen Rekurs gegen die Entscheidung zu ermöglichen.“⁴¹

⁴⁰ BIER, G., Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, Würzburg 2001, 238.

⁴¹ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe vom 22. Februar 2004, dt.: VApSt 173, Nr. 69 g). Hervorhebungen im Original. In dem zitierten Textabschnitt ergehen Verweise auf die cc. 50, 51 und 220, sowie hinsichtlich des Rekurses gegen Entscheidungen des Bischofs, auf die cc. 1734 und 1737 CIC.

Heribert Hallermann deutet diese Maßnahmen in seinem Kommentar des Direktoriums formalrechtlich, indem er sie zutreffend als Dekrete und Verwaltungsbefehle für Einzelfälle gemäß der cc. 48–58 CIC erfasst. Materiell kann es sich bei den hier angesprochenen Maßnahmen um ausgesprochen disziplinarrechtliche Maßnahmen wie etwa die Amtsenthebung handeln. Von einem Amt, das jemandem nach klugem Ermessen der zuständigen Autorität verliehen wurde, kann der Amtsinhaber aus einem gerechten Grund, dessen Vorliegen diese Autorität zu beurteilen hat, enthoben werden (c. 193 § 3 CIC). Der Generalvikar kann sogar frei seines Amtes entbunden werden (c. 477 § 1 CIC). Ist allerdings ein Amt betroffen, das auf unbestimmte Zeit verliehen wurde oder auf eine bestimmte Zeit, die noch nicht abgelaufen ist, bedarf eine Enthebung durch Dekret schwerwiegender Gründe und der Beachtung des im Recht vorgeschriebenen Verfahrens. Spezialnormen gibt es für die Amtsenthebung von Pfarrern (vgl. cc. 1740–1747 CIC). Bezüglich aller anderen auf unbegrenzte Zeit ernannten Amtsinhaber enthält das allgemeine Recht nur einzelne Verfahrenshinweise. Gibt es weder im Sonderrecht noch im Partikularrecht ein eigenes Verfahren, so ist diese Lücke durch die analoge Anwendung der Normen über die Pfarrerenthebung zu schließen.⁴²

Das Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe formuliert einen weiteren Auftrag an die Adresse des Diözesanbischofs und stellt hierbei die ganze Bandbreite disziplinarischer Maßnahmen vor Augen. So heißt es im Zusammenhang der „Aufmerksamkeit für Priester in Schwierigkeiten“:

„Gegenüber Ärgernis erregenden Verhaltensweisen soll der Bischof mit Liebe, aber auch mit Festigkeit und Entschiedenheit einschreiten: Sei es durch Ermahnungen oder durch Tadel, sei es, dass er zur Entfernung aus dem Amt schreitet oder zur Versetzung in ein anderes Amt, in dem die Umstände, die solche Verhaltensweisen begünstigen, nicht gegeben sind. Wenn sich solche Maßnahmen wegen der Schwere des Missverhaltens oder der Hartnäckigkeit des Klerikers als unnütz oder als ungenügend erweisen sollten, soll er nach Maßgabe des Rechts die Strafe der Suspension verhängen oder in den äußersten, vom kanonischen Recht vorgesehenen Fäl-

⁴² Vgl. SOCHA, H., Amtsenthebung durch Dekret, in: MKCIC, 193, 2 (August 1988). Siehe zur Amtsenthebung von Pfarrern ausführlich Hallermann, H., Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn u. a. 2004, 251–257, sowie AHLERS, Amtsenthebung (Anm. 38), 91f.

len, einen Strafprozess mit dem Ziel der Entlassung aus dem Klerikerstand einleiten.“⁴³

Dass im Jahr 2009 der Erlass von Sondervollmachten durch Papst Benedikt XVI. an die Kongregation für den Klerus erfolgt ist, mag allerdings ein Hinweis dafür sein, dass die Rechtsordnung der Kirche für die von den Sondervollmachten erfassten Sachverhalte bislang keine zielführende Vorgehensweise vorgehalten hat.⁴⁴ Hierbei kann insbesondere die zweite Sondervollmacht zumindest teilweise auch in einem ausgesprochen disziplinarrechtlichen Kontext gesehen werden. Diese zweite Sondervollmacht ist gerichtet auf Fälle schwerwiegender Disziplinlosigkeit im Klerus, denen mit den bis dahin zur Verfügung stehenden Mitteln offenbar nicht hinreichend beizukommen war. „Der gerichtliche Strafprozess, der den verantwortlichen Bischöfen als einzige Möglichkeit zu Verfügung stand, die erwünschte Entfernung des straffälligen und für seinen Dienst dauerhaft unwürdigen Klerikers aus dem geistlichen Stand zu erreichen, erwies sich in manchen dieser Fälle als relativ schwerfällig oder er wurde auch von den mit dem Verfahren Betrauten nicht mit dem nötigen Geschick gehandhabt.“⁴⁵ Es ist Stephan Haering beizupflichten, dass die Ausstellung einer solchen Sondervollmacht Anfragen aufwirft einerseits an die Weisheit des Gesetzgebers, andererseits aber auch an die Verfassung des Gerichtswesens in manchen Bistümern.⁴⁶

Die Rechtspraxis zeigt noch eine andere Fallkonstellation, in der der Bischof disziplinarrechtliche Verfügungen vornimmt, allerdings auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages der Kongregation für die Glaubenslehre. Die Rede ist von vor dem Inkrafttreten des MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* am 05. November 2001⁴⁷ erfolgten Missbrauchshandlungen von Klerikern an Jugendlichen zwischen dem voll-

⁴³ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (Anm. 41), Nr. 81g.

⁴⁴ Zu den Sondervollmachten der Kongregation für den Klerus vgl. HAERING, S., Neue Rechtsentwicklungen durch päpstliche Sondervollmachten der Kongregation für den Klerus, in: AfkKR 178 (2009), 369–395, sowie RENKEN, J.A., The 2009 Special Faculties Conceded by Pope Benedict XVI to Address Serious Clergy Issues: A Brief Commentary, in: Studies in Church Law 5 (2009), 277–296.

⁴⁵ HAERING, Rechtsentwicklungen (Anm. 44) 382.

⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷ Zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen siehe SCHMITZ, H., Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht, in: AfkKR 172 (2003), 380–391.

endeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Insofern eine solche Handlung zum Tatzeitpunkt kein Delikt nach Maßgabe des c. 1395 § 2 CIC war und auch durch die nachfolgende Gesetzgebung nicht nachträglich zum Delikt und damit strafbar wurde,⁴⁸ greift die Rechtspraxis der Kirche nach Kenntnis des Verfassers in solchen Fällen jedenfalls nicht durchgängig auf die problematische⁴⁹ Norm des c. 1399 CIC zurück,⁵⁰ sondern trifft stattdessen unter Umständen dauerhafte disziplinarische Verfügungen, wie das Verbot der Ausübung des priesterlichen Dienstes. Betroffenen Klerikern steht in solchen Fällen der Rekurs an die Kongregation für die Glaubenslehre offen, was angesichts der römischen Bevollmächtigung des Diözesanbischofs zum Erlass der Disziplinarverfügung regelmäßig zu keiner Abänderung der Entscheidung führen dürfte. In einem anderen Fall bedurfte es der Anrufung der Apostolischen Signatur, um den disziplinarrechtlichen und eben nicht strafrechtlichen Charakter einer Verfügung eines Diözesanbischofs außer Zweifel zu stellen, was aber auch verdeutlicht, dass die Unterscheidung von strafrechtlichem und disziplinarrechtlichem Vorgehen durchaus eine Herausforderung darstellt.⁵¹

⁴⁸ Vgl. hierzu ausführlich PLATEN, P., Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, in: *In mandatis meditari*. FS Paarhammer, hrsg. v. Haering, S., Hirnsperger, J., Katzing, G., Rees, W., Berlin 2012, 639–656, 641–648.

⁴⁹ Zur Problematik des c. 1399 CIC siehe REES, W., Bestrafung ohne Strafgesetz. Die strafrechtliche Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici, in: *Iuri Canonico Promovendo*. FS Schmitz, hrsg. v. Aymans W., Geringer, K.-Th., unter Mitwirkung v. Krämer P., Riedel-Spangenberg, I., Regensburg 1994, 373–394; EICHOLT, B., Geltung und Durchbrechung des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983, Frankfurt am Main u. a. 2006, LÜDICKE, K., Auffangklausel, in: MKCIC, 3f (November 1993).

⁵⁰ Aufgrund von c. 1399 kann es auch dann zu einer Bestrafung kommen, wenn zwar kein konkretes Strafgesetz vorliegt, aber die Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert. Gleichwohl könnte in diesem Fall die Höchststrafe, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht verhängt werden, da nach c. 1349 CIC bei unbestimmten Strafdrohungen – und das ist mit Blick auf c. 1399 der Fall – Strafen für immer ausgeschlossen sind. Siehe hierzu die Hinweise des früheren Promotor iustitiae der Kongregation für die Glaubenslehre Charles SCICLUNA, *The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding Graviora Delicta*, in: *The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law*, hrsg. v. Dugan, P. M., Montréal 2005, 235–243, 239. Siehe zudem REES, W., Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker, in: AfKR 172 (2003), 392–426, 411.

⁵¹ Vgl. SignAp, *Sententia v. 28.04.2007 coram Grocholewski*, in: *IusEccl* 19 (2007), 611–626.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das kodikarische Recht nur einige wenige als disziplinarrechtlich zu qualifizierende Bestimmungen enthält, die auf Laien im Dienst der Kirche anwendbar sind.⁵² Von daher verdankt sich das Dienstrecht für Laien im Dienst der Kirche vor allem einer partikularkirchlichen Setzung.⁵³ In diesem Zusammenhang sollen beispielhaft die disziplinarrechtlichen Befugnisse und Aufgabenstellungen des Diözesanbischofs nach Maßgabe der Kirchenbeamten des Bistums Limburg und der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg⁵⁴ beleuchtet werden.

Wie Gernot Sydow aufzeigen konnte, ist der kirchliche Gesetzgeber in der Ausgestaltung von Kirchenbeamtenverhältnissen ungeachtet der Ämterautonomie der Kirche aufgrund von Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV an eine Reihe von Mindeststandards gebunden. Hierzu zählen der Grundsatz der Verbeamtung auf Lebenszeit, das Alimentationsprinzip und die Entlassbarkeit nur bei schweren Verfehlungen. „Dies impliziert die Notwendigkeit eines eigenen Disziplinarrechts, das materielle Maßstäbe für Loyalitätspflichten formuliert, deren Verletzung eine Disziplinarmaßnahme gegen den Kirchenbeamten rechtfertigt, im äußersten Fall die Entfernung aus dem Dienst.“⁵⁵ Nachdem die Kirchenbeamtenordnung des Bistums Limburg die sich aus der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Ar-

⁵² Das kodikarische Ämterrecht gilt auch für die Laien, die ein Kirchenamt bekleiden, ebenso können auch Laien im Kirchendienst eine Reihe von im besonderen Teil des kodikarischen Strafrechts aufgeführten Delikten begehen, doch ist „ein beachtlicher Teil jener Bestimmungen des kodizierten Strafrechts, die für eine Eingliederung in ein Disziplinarstrafrecht in Frage kommen, [...] primär auf Kleriker abgestellt, so dass der CIC für Laiendienstträger weniger Regelungen als für Kleriker enthält“ (SCHWENDENWEIN, Probleme [Anm. 10], 615).

⁵³ Vgl. in diesem Zusammenhang Lüdiche, K., Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes ...“, ein bischöfliches Gesetz? in: KuR 18 (2012), 1–11, Rhode, U., Der Bischof und der Dritte Weg. Zur Bedeutung des Diözesanbischofs für das Arbeitsrechts-Regelungsverfahren der katholischen Kirche in Deutschland, in: Recht in Kirche und Staat. FS J. Listl, hrsg. v. Rees, W., Berlin 2004, 313–339, sowie WEBER, J., Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs in der Gestaltung der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Stuttgart 2014, bes. 28–104.

⁵⁴ Siehe hierzu Kirchenbeamtenordnung des Bistums Limburg vom 10. Juni 2009, in: ABl Limburg 2009, 189–190, zuletzt geändert durch Verfügung vom 24. Januar 2012, in: ABl Limburg 2012, 290; Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg vom 23. April 1992, in: ABl Limburg 1992, 171–176, zuletzt geändert durch Verfügung vom 26. April 2012, in: ABl Limburg 2012, 328.

⁵⁵ SYDOW, Beamtenverhältnisse (Anm. 19), 236.

beitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten und Loyalitätsobliegenheiten auch für die Limburger Kirchenbeamten für entsprechend geltend erklärt,⁵⁶ stellt die der Hessischen Disziplinarordnung weitgehend nachgebildete Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg fest:

„Gegen einen Beamten kann wegen eines Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Ein Beamter begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm im Dienst obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“⁵⁷

Als mögliche Disziplinarmaßnahmen benennt die Disziplinarordnung: Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzungen, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts.⁵⁸ Nach Maßgabe der Limburger Disziplinarordnung ist der Generalvikar mit Ausnahme der im Bischöflichen Offizialat tätigen Kirchenbeamten Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamten, für jene ist der Offizial Dienstvorgesetzter.⁵⁹ Lediglich Verweis und Geldbuße können als Disziplinarmaßnahmen durch den Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden, wobei die Bestimmungen der Disziplinarordnung für das Verfahren im Falle eines leichteren Dienstvergehens zu beachten sind.⁶⁰ Die Verhängung aller anderen Disziplinarmaßnahmen setzt ein förmliches Disziplinarverfahren der mit richterlicher Unabhängigkeit agierenden Disziplinarkammer (Disziplinargericht) voraus.⁶¹ Hierbei mag man es angesichts der existentiell durchgreifenden Folgen etwa einer Entlassung aus dem Beamtenstatus für defizitär erachten, dass die genannte Disziplinarordnung keine förmliche Berufsinstantz gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer vorsieht.⁶² Insofern aber Geistlichen wie

⁵⁶ Vgl. Kirchenbeamtenordnung des Bistums Limburg, § 2 Abs. 3.

⁵⁷ Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg, § 2 Abs. 1.

⁵⁸ Vgl. ebd., § 6 Abs. 1.

⁵⁹ Vgl. ebd., § 16 Abs. 2.

⁶⁰ Vgl. ebd. § 16 Abs. 1 sowie §§ 17–26.

⁶¹ Vgl. ebd., § 27 Abs. 1 sowie §§ 25–38.

⁶² Laut § 35 Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg Satz 4 wird das Urteil des Disziplinargerichts mit der Verkündung rechtskräftig.

Kirchenbeamten durch die in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2014 der Weg vor staatliche Gerichte eröffnet ist, um dienstrechtliche Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit staatlichem Recht hin überprüfen zu lassen,⁶³ besteht für die Limburger Kirchenbeamten im Ergebnis ein rechtstaatliche Maßstäbe beachtendes und damit Rechtssicherheit gewährleistendes Disziplinarrecht.

2.2.2 Der Diözesanbischof und das Strafrecht

a) Der Diözesanbischof als Strafgesetzgeber

Als Inhaber von Gesetzgebungsbefugnis kann der Diözesanbischof auch Strafgesetze erlassen (vgl. c. 1315 § 1 CIC).⁶⁴ Nach dieser Norm ist der Diözesanbischof zudem befugt, zu schon bestehenden Gesetzen, die aus höherer Autorität stammen, Strafdrohungen beizufügen. Hierbei ist der Diözesanbischof allerdings an die Grenzen seiner Gesetzgebungszuständigkeit gebunden (vgl. c. 1315 § 1 CIC).⁶⁵ Nach c. 1315 § 3 CIC kann der Diözesanbischof bestehende Strafgesetze durch die Hinzufügung weiterer Strafdrohungen verschärfen. Nach c. 1315 § 3 Satz 2 CIC ist diese Möglichkeit aber auf die Fälle einer *gravissima necessitas*, einer schwerstwiegenden Notwendigkeit begrenzt. Auch kann der Diözesanbischof durch Partikulargesetz eine Strafdrohung, die in einem Universalgesetz festgesetzt ist, ändern, indem er an die Stelle einer unbestimmten Strafe eine bestimmte Strafe setzt oder an die Stelle einer fakultativen Strafe eine verpflichtende Strafe (vgl. c. 1315 § 3 Satz 3 CIC).⁶⁶ Bei der Strafgesetzgebung sind die Diözesan-

Nach § 46 dieser Ordnung kommt dem Bischof von Limburg allerdings das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen zu.

⁶³ Durch seine Entscheidung vom 27.02.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht gegenüber der bisherigen Spruchpraxis eine Kehrtwende vorgenommen und aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Justizgewährungsanspruchs Geistlichen wie Kirchenbeamten das Recht zur Anrufung der staatlichen Gerichte gegeben, um ihnen gegenüber ausgesprochene dienstrechtliche Maßnahmen einer Religionsgesellschaft auf ihre Vereinbarkeit mit staatlichem Recht hin zu überprüfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.02.2014 – 2 C 19/12 [OVG Münster], in: NVwZ 16/2014, 1101–1105).

⁶⁴ Siehe hierzu grundsätzlich SCHMITZ, H., Gesetzgebungsbefugnis und Gesetzgebungskompetenzen des Diözesanbischofs nach dem CIC von 1983, in: AfKKR 152 (1983), 62–75.

⁶⁵ Vgl. LÜDICKE, K., Gesetzgebungsbefugnis, in: MKCIC, 1315, 3 (Juli 1992).

⁶⁶ Vgl. LÜDICKE, Gesetzgebungsbefugnis (Anm. 66), 6.

bischöfe dazu aufgefordert, soweit es möglich ist, in demselben Staat oder derselben Region möglichst gleichförmige Strafgesetze zu erlassen, wenn denn solche erlassen werden müssen, vgl. c. 1316 CIC.

Laut Vorschrift des c. 1317 CIC sollen Strafen soweit festgesetzt werden, wie sie wirklich notwendig sind, um für die kirchliche Disziplin angemessen vorzusorgen. Die Entlassung aber aus dem Klerikerstand kann durch ein Partikulargesetz nicht festgesetzt werden.⁶⁷ In dieser Norm geht es um die gesetzgeberische Androhung von Strafen für definierte Tatbestände. Strafen sind soweit aufzustellen (*poenae constituentur*) – der Konjunktiv wird im Strafrecht imperativisch verstanden⁶⁸ –, als sie zur Förderung der kirchlichen Disziplin tatsächlich erforderlich sind. Hierbei kann die Androhung von Strafen zum einen durch ein Strafgesetz erfolgen, wofür als Gesetzgeber in der Diözese nur der Diözesanbischof in Frage kommt, zum anderen durch einen Strafbefehl gemäß c. 1319 CIC, der auf Ebene der Diözese etwa auch durch den Generalvikar erlassen werden kann. Klaus Lüdicke macht darauf aufmerksam, dass die an sich nicht als Einschränkung, sondern als Auftrag formulierte Vorschrift des c. 1317 CIC von den Autoren durchweg als Begrenzung der bischöflichen Strafgesetzgebung verstanden wird.⁶⁹ Die referierte Interpretation der Autoren sei jedoch aus dem Kontext des Strafrechtes zu verstehen. C. 1341 CIC bezeichnet die Bestrafung als das letzte Mittel, wenn alle anderen versagen. Dass in c. 1317 CIC gefordert wird, die Strafgesetze müssten *vere necessariae* sein zum Schutz der Disziplin, liegt nach Lüdicke auf derselben Linie. Angesichts dieser Interpretation wird c. 1317 CIC zu einer Verbotsklausel: Ein Strafgesetz, das nicht wirklich notwendig ist, um die kirchliche Disziplin zu erhalten oder wiederherzustellen, darf nicht erlassen werden. Zudem lässt c. 1317 als Zweck kirchlicher Strafgesetzgebung erkennen, dass sie die Einhaltung der Rechtsordnung bewirken soll.⁷⁰

Im Rahmen der Revision des CIC/1917 wurde hinsichtlich der Androhung weiterer Sühne- bzw. Reinigungsstrafen⁷¹ ausdrücklich vor al-

⁶⁷ Vgl. die Übersetzung von c. 1317 ins Deutsche bei LÜDICKE, K., Grenzen der Strafgesetzgebung, in: MKCIC, 1317 (Juli 1992).

⁶⁸ Vgl. LÜDICKE, Grenzen der Strafgesetzgebung (Anm. 67), 4.

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Vgl. ebd., 7.

⁷¹ Der CIC unterscheidet in c. 1312 § 1 n.1 Medizinalstrafen bzw. Zensuren (*poenae medicinalis seu censurae*) von den in n. 2 dieser Norm genannten Sühne- bzw. Rei-

lem an den partikularen Gesetzgeber gedacht, „dem es möglich sein sollte, weitere Sühnestrafen festzusetzen, die den spezifischen regionalen Gegebenheiten vielleicht besser entsprechen.“⁷² Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht durch ein Partikulargesetz angedroht bzw. aufgrund eines solchen Partikulargesetzes verhängt werden kann, so dass Androhung und Verhängung dieser Strafe,⁷³ „die einen vollständigen Umbruch in der persönlichen und kirchlichen Situation des betroffenen Klerikers bewirkt,“⁷⁴ dem universalkirchlichen Gesetz vorbehalten ist. Eine weitere Grenze zieht die kirchliche Rechtsordnung dem Strafgesetzgeber, da nach der Vorschrift des c. 1318 CIC Tatstrafen⁷⁵ nicht angedroht werden dürfen „außer vielleicht für einzigartige vorsätzliche Straftaten, die Anlass für schwerwiegendes Ärgernis sein oder durch Spruchstrafen nicht wirksam bestraft werden können; Zensuren aber, vor allem die Exkommunikation, darf er nicht festsetzen außer mit größter Mäßigung und nur für schwerwiegendere Straftaten.“⁷⁶

nigungsstrafen (*poenae expiatoriae*). Beiden Strafarten ist es gemeinsam, dass es sich um den Entzug eines geistlichen oder mit Geistlichem verbundenen Gutes handelt. Während eine Reinigungsstrafe in ihrem Bestand nicht von der Verhaltensweise des Täters oder von der Änderung oder dem Fortbestehen seiner Gesinnung abhängig ist, eignet der Zensur nur eine bedingte Geltung, insofern der Täter bei Aufgabe der sogenannten Verhärtung einen Anspruch auf Strafnachlass hat, vgl. c. 1347 §§ 1 und 2 CIC.

⁷² BITTERLI, M.J., Von möglichen und unmöglichen Strafen. Überlegungen zur Bestrafung von Weltklerikern für Vergehen im Sinne von Art. 6 § 1 1° der *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010, in: *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*. FS K. Lüdicke, hrsg. v. Schüller, Th., Zumbült, M., Essen 2014, 87–104, 91, unter Hinweis auf Comm. 9 (1977), 156.

⁷³ Zur Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand siehe TORFS, R., Die Entlassung aus dem Klerikerstand im Strafrecht, in: *Flexibilitas iuris canonici*. FS R. Puza, hrsg. v. Weiß, A., Frankfurt/M u. a., 2003, 477–497; INGELS, G., Dismissal from the Clerical State. An Examination of the Penal Process, in: *StCan* 33 (1999), 169–212; PLATEN, P., Die Sustaination der Kleriker. Der Neuansatz in der Versorgung der Kleriker mit Blick auf ausgewählte Problemstellungen, Essen 2000, 241–246.

⁷⁴ LÜDICKE, Grenzen der Strafgesetzgebung (Anm. 67), 8.

⁷⁵ Zur Apologie wie zur Kritik am Institut der Tatstrafe, die eine Besonderheit des lateinischen Kirchenrechts ist, vgl. LÜDICKE, K., Grenzen der Tatstrafen, in: *MKCIC*, 1318, 10 (Juli 1992); REES, Strafgewalt (Anm. 1), 105f; DEMEL, S., Tatstrafe contra Spruchstrafe. Ein Vergleich des CIC/1983 mit dem CCEO/1990, in: *AfkKR* 165 (1996), 95–115.

⁷⁶ LÜDICKE, Übersetzung von c. 1318 CIC, in: *MKCIC*, 1318.

b) Der Diözesanbischof als Urheber eines Strafbefehls

Neben der Androhung von Strafen durch Gesetze kennt die Kirche den sogenannten Strafbefehl, das *praeceptum poenale*. Hier wird Autoritäten, die *praecepta* erlassen können, also Verwaltungsgewalt ausüben, die Möglichkeit gegeben, Strafandrohungen durch Verwaltungsakt vorzunehmen.⁷⁷ Damit ist der Diözesanbischof ein möglicher Urheber eines Strafbefehls. In gleicher Weise kann aber auch der Generalvikar einen Strafbefehl erlassen, da auch dieser Träger von *potestas regiminis in foro externo* ist. Durch den Erlass eines Strafbefehls kann der Diözesanbischof einem bereits bestehenden, an eine Person oder an bestimmte Personen gerichteten Gebot oder Verbot eine bestimmte Strafdrohung beifügen oder die Setzung eines solchen Ge- bzw. Verbotes sogleich mit einer Strafdrohung verbinden, wobei sog. Reinigungsstrafen auf immer oder auf unbegrenzte Zeit nicht durch einen Strafbefehl angedroht werden können, vgl. c. 1319 CIC. Nach dem Wortlaut von c. 1319 § 2 CIC handelt es sich bei dem Erlass um eine unter strengen Anforderungen stehende Maßnahme. So darf ein Strafbefehl nicht erlassen werden außer nach reiflichem Bedenken der Sache und unter Beachtung der für partikulare Strafgesetze in den cc. 1317 und 1318 CIC aufgestellten Anordnungen.

c) Der Diözesanbischof als Anwender des Strafrechts

Das bereits erwähnte Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe benennt auf knappem Raum einen Auftrag an den Diözesanbischof hinsichtlich der Anwendung des kirchlichen Strafrechts:

„Wenn der Bischof Kenntnis erhält von Verhaltensweisen, die dem Gemeinwohl der Kirche schweren Schaden zufügen, muss er persönlich oder durch einen Beauftragten bezüglich der Sachverhalte und der Verantwortlichkeit ihres Urhebers vorsichtig nachforschen. Wenn er glaubt, genügend Beweise bezüglich der Sachverhalte gesammelt zu haben, die ein Ärgernis ausgelöst haben, soll er den Betroffenen förmlich tadeln oder ermahnen. Wo dies aber nicht ausreichen sollte, um das Ärgernis zu beseitigen, die Gerechtigkeit wieder herzustellen und die Besserung der Person zu

⁷⁷ Der Strafbefehl des kanonischen Rechtes darf nicht mit dem des deutschen staatlichen Strafrechtes verwechselt werden. Dieser ist ein Akt der Strafverhängung, nicht der Strafandrohung (vgl. § 407 StPO).

erreichen, soll der Bischof ein Verfahren zur Verhängung von Strafen eröffnen, wobei er auf zwei Arten vorgehen kann:

mittels eines ordentlichen Strafverfahrens in dem Fall, dass dies wegen der Schwere der Strafe vom kanonischen Recht gefordert wird oder dass der Bischof dies für klüger hält;

mittels eines außergerichtlichen Strafdekrets in Übereinstimmung mit der vom kanonischen Recht festgelegten Vorgehensweise.⁷⁸

In sehr geraffter Form wird in dieser Passage der in c. 1717 CIC normierte Ausgangspunkt einer jeden Anwendung des Strafrechts in der Kirche benannt, wonach der Ordinarius des Tatortes oder des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsortes die wenigstens wahrscheinliche Nachricht über das Vorliegen einer Straftat erhält. Der Ordinarius wird hierbei nicht jedem Gerücht oder jeder unglaubwürdigen Behauptung nachgehen. Sprechen die vorliegenden Informationen, Indizien oder konkreten Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Straftat, so „muss der Ordinarius tätig werden, um diese durch die Voruntersuchung zu verifizieren.“⁷⁹ Im Rahmen der sodann anstehenden Vorprüfung (vgl. c. 1718 CIC) sind verschiedene Fragen gestellt, konkret nach der Möglichkeit eines Strafverfahrens, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf c. 1341 CIC nach der Opportunität eines Strafverfahrens und nach der Wahl der Verfahrensart. Im kirchlichen Strafverfahren besitzt der Kirchenanwalt kein eigenes Recht zur Anklageerhebung, er wird in erster Instanz „auf Weisung des Ordinarius tätig, aber auch nur auf seine Weisung.“⁸⁰ Falls es sich hierbei nicht um dem Apostolischen Stuhl hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung vorbehaltene Delikte handelt, liegt die Verantwortung für die Entscheidung für oder gegen die Anwendung des Strafrechts beim zuständigen Ordinarius, in erster Linie beim Diözesanbischof. An dieser Stelle ist nun erneut c. 1341 CIC in den Blick zu nehmen. Nach dieser Norm soll der Ordinarius für die Durchführung eines gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Verfahrens zur Verhängung oder Erklärung von Strafen nur dann sorgen, wenn er erkannt hat,

⁷⁸ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (Anm. 41), Nr. 68 c).

⁷⁹ ALTHAUS, R., Vorverfahren, in: Lüdike, Althaus, Der kirchliche Strafprozess (Anm. 32), 3.

⁸⁰ LÜDICE, K., Der gerichtliche Strafprozess, in: Lüdike, Althaus, Der kirchliche Strafprozess (Anm. 32), 140.

dass weder durch brüderliche Zurechtweisung noch durch Tadel noch auf anderen Wegen pastoraler Sorge ausreichend das Ärgernis behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.⁸¹ Diese Norm macht deutlich, dass das Strafen in der Kirche gegenüber allen anderen zur Erreichung der in c. 1341 CIC genannten Ziele lediglich subsidiären Charakter hat. Die geltende kirchliche Rechtsordnung kennt keine Strafverfolgungspflicht.

Es lassen sich indes deutliche Hinweise dafür benennen, dass die höchste Autorität der Kirche mit Anwendung des Strafrechts durch die Diözesanbischöfe jedenfalls in der Vergangenheit nicht zufrieden war. So spricht Papst Benedikt XVI. in seinem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010 davon, dass es „die wohlmeinende, aber fehlgeleitete Tendenz [gab], Strafen für kanonisch irreguläre Umstände zu vermeiden.“⁸² In dieselbe Richtung zielen Äußerungen von Papst Benedikt XVI. aus dem Interviewbuch von Peter Seewald, in dem der Papst auf einen ihm gegebenen Hinweis des Erzbischofs von Dublin aufmerksam macht: „Er sagte, dass das kirchliche Strafrecht bis in die späten 50er Jahre hinein funktioniert hat; es war zwar nicht vollkommen – vieles ist daran zu kritisieren –, aber immerhin: Es wurde angewandt. Doch seit der Mitte der 60er Jahre wurde es einfach nicht mehr angewandt. Es herrschte das Bewusstsein, die Kirche dürfe nicht Rechtskirche, sondern müsse Liebeskirche sein; sie dürfe nicht strafen. So war das Bewusstsein dafür, dass Strafe ein Akt der Liebe sein kann, erloschen. Damals kam es auch bei ganz guten Leuten zu einer merkwürdigen Verdunkelung des Denkens.“⁸³ Und weiter: „Heute müssen wir wieder neu erlernen, dass die Liebe zu dem Sünder und die Liebe zu dem Geschädigten dadurch im rechten Ausgleich stehen, dass ich den Sünder in der Form bestrafe, die möglich und die angemessen ist. Insofern gab es

⁸¹ C. 1341 CIC lautet: „Ordinarius proceduram iudicalem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas tunc tantum promovendam curet, cum perspexerit neque fraterna correctione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse scandalum reparari, iustitiam restitui, reum emendari.“

⁸² PAPST BENEDIKT XVI., Hirtenbrief an die Katholiken in Irland vom 19.03.2010, Punkt 4, in deutscher Übersetzung vorgelegt als Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.03.2010, 3, siehe auch: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland_ge.html [18.09.2014].

⁸³ BENEDIKT XVI., Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit *Peter Seewald*, Freiburg i. Br. u. a. 2010, 42f.

in der Vergangenheit eine Bewusstseinsänderung, durch die eine Verdunkelung des Rechts und der Notwendigkeit von Strafe eingetreten ist – letztendlich auch eine Verengung des Begriffs von Liebe, die eben nicht nur Nettigkeit und Artigkeit ist, sondern die in der Wahrheit ist. Und zur Wahrheit gehört auch, dass ich denjenigen strafen muss, der gegen die wirkliche Liebe gesündigt hat.“⁸⁴

Vor diesem Hintergrund nimmt sich sodann das *Motu Proprio* „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ vom 30. April 2001, durch das Papst Johannes Paul II. neue Normen für die Kongregation für die Glaubenslehre erlassen hat,⁸⁵ durch die der Gesetzgeber eine Zahl von Straftaten der Glaubenskongregation zur Behandlung und Entscheidung reserviert hat, als eine zur Gewährleistung der kirchlichen Strafrechtspflege notwendige Maßnahme aus. Aus Sicht der Diözesanbischöfe stellt sich diese Spezialgesetzgebung als Entzug einer bis dahin bestehenden Kompetenz dar.⁸⁶ „Sie werden in den reservierten Fällen nur in delegierter Kompetenz tätig.“⁸⁷ Durch den Erlass von *Normae de gravioribus delictis*, die aktuell in der Fassung vom 21. Mai 2010 verbindlich sind,⁸⁸ hat der Päpstliche Gesetzgeber für die reservierten Delikte die gemäß c. 1718 § 1 CIC zu treffenden Entscheidungen der Kongregation für die Glaubenslehre in die Hand gegeben. Die Wahrnehmung dieser Entscheidungsbefugnisse steht freilich unter der faktischen Voraussetzung, dass die Kongregation für die Glaubenslehre die Akten der vor Ort in den Partikularkirchen durchgeführten Voruntersuchungen übermittelt bekommt. Auch wenn die Entscheidungen Sache der Kongregation für die Glaubens-

⁸⁴ BENEDIKT XVI., Gespräch (Anm. 83), 43. Es soll an dieser Stelle nicht unterschlagen werden, dass sich vergleichbare Äußerungen bereits bei Papst Johannes Paul II. finden, nach dessen Auffassung auch die Verhängung einer Strafe als eine pastorale Maßnahme zu verstehen sei, vgl. ERDÖ, P., Die Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems. Fragen zur Verhängung von Strafen auf dem Verwaltungsweg, in: Iudicare inter fideles. FS K.-Th. Geringer, hrsg. v. Aymans, W., Haering, S., Schmitz, H., St. Ottilien 2002, 77–91, 87, unter Hinweis auf JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Rota Romana zur Eröffnung des Gerichtsjahres vom 18. Januar 1990, in: AAS 82 (1990), 873f, Nr. 3.

⁸⁵ AAS 93 (2001), 737–739.

⁸⁶ Für die nicht überzeugende Argumentation der Kongregation für die Glaubenslehre, die von keiner Neubegründung der Zuständigkeit dieses Dikasteriums ausgeht, vgl. PLATEN, Perspektiven (Anm. 48), 642–647.

⁸⁷ SCHMITZ, H., Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, in: AfKR 170 (2001), 443–462, 458.

⁸⁸ Vgl. AAS 102 (2010), 419–430.

lehre sind, sollte die Bedeutung des diözesanbischöflichen Votums bei der Übergabe der Voruntersuchungsakten an die Kongregation nicht unterschätzt werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass den Vorschlägen der Diözesanbischöfe u. a. hinsichtlich des Verfahrenswegs (Strafprozess oder Verwaltungsstrafverfahren) oftmals gefolgt wird.

Für die nicht dem Apostolischen Stuhl zur rechtlichen Beurteilung vorbehaltenen Delikte bleibt jedoch der Ordinarius – mit Blick auf die Diözesen damit vor allem der Diözesanbischof – dafür zuständig, nach Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung die nach c. 1718 § 1 CIC anstehende Entscheidung zu treffen und sich damit gegebenenfalls für die Eröffnung eines Verfahrens zur Verhängung einer Strafe zu entscheiden.

Auch wenn das bereits aus dem Jahre 2011 stammende „*Schema Recognitionis Libri VI Codicis Iuris Canonici*“⁸⁹ keinesfalls als vorweggenommenes Ergebnis angesehen werden darf, lässt sich im Schema für c. 1341 CIC eine deutliche Akzentverlagerung erkennen: Während der Ordinarius nach der geltenden Vorschrift nur dann für die Durchführung eines Strafverfahrens sorgen soll, wenn andere Maßnahmen zur Erreichung der Strafziele nicht verfangen, soll dem Ordinarius nach der Entwurfsfassung nun die Verpflichtung auferlegt werden, ein Strafverfahren durchzuführen, wenn die Strafziele anders nicht erreicht werden können.⁹⁰ Oder anders formuliert: An die Stelle des Appells, alles Sinnvolle zu unternehmen, um Strafverfahren zu vermeiden, würde die Amtspflicht zur Eröffnung eines Strafverfahrens treten, die nur dann nicht bindet, wenn die Strafziele anderweitig erreicht werden können. Ausdrücklich möchte die Redaktion dieses Entwurfes einem Verständnis entgegentreten, als würde die Norm letztlich von der Verhängung von Strafen abraten.⁹¹ Eine solche Bearbeitung der Normen ist aus Sicht von Bischof Arrieta, dem Sekretär des das

⁸⁹ Dieser als Separatdruck aus dem Jahre 2011 vorliegende Entwurf wird in der Folge als SchPoen 2011 zitiert.

⁹⁰ Im SchPoen 2011 lautet c. 1341: „Ordinarius proceduram iudicalem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas promovere debet, attento etiam can. 1376, cum perspexerit neque monitione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse iustitiam restitui, reum emendari, scandalum reparari.“

⁹¹ Vgl. hierzu aus den im SchPoen 2011 abgedruckten *rationes de singulis canonibus* zu c. 1341: „Emendatur redactio, ne textus intelligatur ut conatus dissuadendi ab applicatione disciplinae poenalis, quae sane, nedum caritati pastoralis adversetur, pars est instrumentorum quibus communitas ducitur, quaeque in actum deducen-

SchPoen 2011 vorlegenden Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, erforderlich, da sich in einigen Bestimmungen Ermahnungen zur Toleranz fänden, die „bisweilen – freilich zu Unrecht – als Anregung an den Ordinarius interpretiert werden könnten, von der Verhängung der Strafsanktionen abzusehen, wo diese aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich wären.“⁹² Eine vergleichbare Neujustierung ist im SchPoen auch für den Strafbefehl vorgesehen, durch positive Formulierungen etwa aktuell bestehende Hemmnisse zur Anwendung dieses Instrumentariums zu beseitigen.⁹³

Es fügt sich in diese Linie ein, dass das SchPoen 2011 zudem bemüht ist, die im bisherigen Strafrecht bestehenden Entscheidungs- und Ermessensspielräume der Strafrichter bzw. Ordinarien zu verringern.⁹⁴ Hierbei ist einerseits zu denken an einen Rückbau des Instituts der fakultativen Strafen zu Gunsten der Aufstellung obligatorischer Strafen.⁹⁵ Ebenso verringern sich die Möglichkeiten und Entscheidungs-

da est quoties id expediat, utique cum moderatione, sed sine dilationibus quae efficere possunt ut rerum status in peius vertat et amplius reformari nequeat.“

⁹² ARRIETA, J.I., Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Drei bisher nicht veröffentlichte Schreiben von 1988, in: AfKR 179 (2010), 108–116, 110.

⁹³ So heißt es unter „Rationes de singulis canonibus“ zu c. 1319 § 2 CIC: „Expungitur expressio ‚Praeceptum poenale ne feratur‘ quae intellegi poterat tamquam tacita dissuasio ab uso praecepti poenalis. In textu ergo adhibetur nunc formula positiva, qua indicatur modus procedendi quoties auctoritas censeat hoc instrumentum poenale concrete adhibendum esse“ (SchPoen 2011, 8).

⁹⁴ Zu den Ermessensspielräumen im Strafrecht vgl. KRÄMER, Strafen (Anm. 3), 20f. Peter Erdö benennt als einen weiteren Umstand, der die Gefahr mit sich bringe, die Verwendung des ganzen Strafsystems willkürlich, opportunistisch oder sogar politisch zu machen, die Tatsache, „dass der Ordinarius oder der Richter, in verschiedenen Fällen, nach seinem Gewissen und klugen Ermessen die Verhängung einer Strafe verschieben oder von der Verhängung der Strafe absehen kann, auch wenn das Gesetz eine verbindliche Strafe vorsieht“ (ERDÖ, Wirksamkeit [Anm. 84], 78).

⁹⁵ Hierbei ist eine Strafe fakultativ angedroht, wenn dem Richter oder Ordinarius überlassen ist, ob er die Strafe verhängt oder nicht. Demgegenüber ist eine Strafe obligatorisch angedroht, wenn der Richter oder Ordinarius sie, sofern die Strafbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind, verhängen muss, allerdings unter dem Vorbehalt der Anordnung des c. 1341 CIC. Im SchPoen 2011 findet sich hierzu folgende Grundüberlegung genannt: „Criterium generale in peracta recognitione fuit quoque ut reduceretur numerus casuum in quibus applicatio poenae relinquitur discretioni auctoritatis. Ita enim, in applicando systemate poenali, non solum clarius elucebunt unitas ac concordia inter Pastores, quarum defectus necessario suscitatur admirationem fidelium sed etiam roboratur auctoritas Pastorum, quippe liberi manent ab indebitis sollicitationibus ut uno alterove modo agant. [...]“

spielräume des eine Strafe verhängenden Diözesanbischofs, wenn ein künftiges kirchliches Strafrecht vermehrt bestimmte statt unbestimmte Strafdrohungen vorsieht.⁹⁶ Alle diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Oberen des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte von der Absicht geleitet, „dass jeder Hirte in die Lage versetzt werden soll, das Strafrecht als ein *ordentliches Instrument der Pastoral* zu betrachten, das immer dann, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, zeitnah und wirksam angewandt werden soll, um die eigene Herde zu leiten, die Gefahr des Skandals fern zu halten und dabei immer zu versuchen, den Täter solange dies möglich ist zurückzugewinnen, d. h. bevor die härtesten Strafen angewandt werden müssen.“⁹⁷

3 Abschließende Überlegungen

Das kirchliche Straf- und Disziplinarrecht hat – zumindest was das kirchliche Strafrecht anbelangt – bis vor wenigen Jahren die Diözesanbischöfe faktisch nicht betroffen, wie aus den angeführten Äußerungen Papst Benedikts XVI. hinreichend deutlich wird. Mit dem Ausbruch der Krise um den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche hat sich dies nachhaltig geändert. Die Befassung mit dem kirchlichen Strafrecht und dessen Anwendung, einschließlich von Fragestellungen dezidiert disziplinarrechtlicher Natur, ist ein relevanter Teil des diözesanbischöflichen Leitungsdienstes geworden.⁹⁸

Praeterea, multae poenae quae prius erant facultativae nunc sunt obligatoriae vel fiunt obligatoriae quibusdam in adiunctis, exempli gratia si reus sit recidivus“ (SchPoen 2011, 6).

⁹⁶ Vgl. aus dem Schema von 2011: „In recognitione igitur curatum est ut pressius determinetur qualis sanctio poenalis infligi debeat ita ut Pastores vel iudices criteria obiectiva habeant ad infligendam illam poenam quae melius aptetur casui concreto“ (SchPoen 2011, 6).

⁹⁷ Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 26. Juli 2011, Prot. N. 13250/2011.

⁹⁸ Dass es sich hierbei nicht nur um Fragen des sexuellen Missbrauchs handelt, zeigt etwa das Strafverfahren gegen Dr. phil. Martha und Gerd Heizer in Innsbruck, bei dem festgestellt wurde, dass die genannten die Straftaten der ohne Priesterweihe versuchten Feier der Eucharistie und der Häresie begangen und sich mit dem Begehen dieser Taten die von selbst eintretende Strafe der Exkommunikation zugezogen haben. Nachdem die entsprechenden Strafdekrete nach Ablauf der vorgesehenen Frist rechtskräftig geworden sind, hat der Bischof von Innsbruck angeordnet, dass die Strafdekrete von den Verurteilten wie auch von der kirchlichen Gemeinschaft ver-

Ob der mit der Revision des kirchlichen Strafrechts verbundene Wunsch des Rates für die Gesetzestexte in Erfüllung geht, dass das Strafrecht ein ordentliches Mittel pastoraler Sorge wird, bleibt allerdings abzuwarten. Die Bemühungen des Apostolischen Stuhls darum, diese Mittel in den Teilkirchen zu einem untereinander einheitlicheren Gebrauch zu führen, sind jedenfalls zu begrüßen. Einen nennenswerten Beitrag zu einer möglichst gleichmäßigen Anwendung des Strafrechts könnte die Veröffentlichung von anonymisierten Strafurteilen oder doch wenigstens der relevanten Urteilspassagen leisten. Die Initiation eines solchen Austauschs der Praktiker und Kirchenrechtswissenschaftler dürfte allerdings unter der Voraussetzung stehen, dass der Umfang des päpstlichen Geheimnisses eine Differenzierung erfährt.⁹⁹ Vor allem aber sollte die Gelegenheit der Revision dazu genutzt werden, eine Reflexion über Sinn und Ziel kirchlichen Strafens anzustellen. Auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen Reflexion könnte es gelingen, die im gegenwärtigen Strafrecht mitunter unverbunden nebeneinander stehenden Strafrechtskonzeptionen, wenn nicht miteinander zu harmonisieren, so doch wenigstens als bestimmten Zielvorstellungen geschuldet erkennbar zu machen.

Mit vergleichsweise wenig Aufwand könnte hierbei ein spezifisches kirchliches Disziplinarrecht ausgewiesen werden. Auch wenn es letztlich spekulativ bleibt, ob ein eigens ausgewiesenes Disziplinarrecht in der Vergangenheit eher angewandt worden wäre als das auf beide Aspekte bezogene gegenwärtige kodikarische Strafrecht, sind von der eigenständigen Ausweisung kirchlichen Disziplinarrechtes positive Effekte für die Reinerhaltung und den Schutz der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes zu erwarten. Die Unterscheidung von Straf- und Disziplinarrecht dürfte es zudem möglich machen, es bei der theologisch gut begründeten Subsidiarität kirchlichen Strafens belassen zu können, die allerdings eine Grenze dort findet, wo ein disziplinarisches Vorgehen geboten ist. Auf diese Weise könnte auch der Diözesanbischof als Anwender des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts eine echte Hilfestellung und Orientierung für seinen Leitungsdienst erfahren.

bindlich zu befolgen sind, vgl. die Meldungen der Diözese Innsbruck mit den Geschäftszeichen II/1-2013-064 bzw. II/1-2013-065, abgedruckt in: Diözesanblatt Innsbruck 88 (2014), 6f.

⁹⁹ Zum päpstlichen Geheimnis nach Maßgabe von Art. 30 der *Normae de gravioribus delictis* idF v. 21. Mai 2010 vgl. ALTHAUS, R., *Normae de gravioribus delictis*, in: Lüdcke, Althaus, *Der kirchliche Strafprozess* (Anm. 32), 58.